

1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68
PC 87-517871-4
romand@psychex.org



8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71
PC 80-39103-2
info@psychex.org

12. Juli 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Chargé

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Dreifach

In Sachen

Verein PSYCHEX

BF

gegen

1. PUK Zürich, Lenggstr. 32, 8032 Zürich
2. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
3. Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

BG

betr. Art. 6 EMRK etc.

verlangen wir mit **Beschwerde** die Aufhebung des Entscheids des BG 3 vom 13. Juni 2013 und gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung, dass die BG z.T. wiederholte Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, Art. 10, Art. 11, Art. 13 und Art. 14 EMRK begangen haben, ausserdem sei der BG 3 aufzufordern, gestützt auf § 167 GOG ZH Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch zu erstatten, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen Entscheid (Beilage 1).

Der BF hat am 10.9.2012 per E-Mail und am 13.9.2012 per Post von der BG 1 die Verteilung des folgenden Briefes an sämtliche sich in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich befindlichen Menschen verlangt:

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

*Hiermit lädt Sie der Verein PSYCHEX zu einer Gerichtsverhandlung am **Mittwoch, 26. Sept. 2012, 09.00 Uhr im Bezirksgericht Zürich, Wengistr. 30, Gerichtssaal 9**, ein. Auch später Ankommende haben gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Menschenrecht, der öffentlichen Verhandlung beizuwohnen.*

In der Verhandlung geht es um eine Klage des Vereins PSYCHEX gegen „den Beobachter“, ein Produkt der Axel Springer Schweiz AG. Wir verlangen, dass der Beobachter eine Gegendarstellung veröffentlicht, weil er in seiner Ausgabe vom 8. Juni 2012 den Verein diffamiert hat.

An der Verhandlung werden zahlreiche Aspekte des sogenannten fürsorglichen Freiheitsentzugs (FFE) zur Sprache kommen, ein Thema, das möglicherweise auch Ihr Interesse zu erregen vermag.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Mit freundlichen Grüßen
RA Edmund Schönenberger

2. Im Begleitbrief an die BG 1 ist verlangt worden, dass uns umgehend die Anzahl der Exemplare bekannt gegeben wird.
3. Sie hat sich in mutistisches Schweigen gehüllt. Eine Verteilung ist unterblieben.
4. Der Verein hatte schon früher die Verteilung einer Einladung an die InsassInnen der BG 1 verlangt, wogegen sie sich mit folgender Begründung gestemmt hat:

----- Original Message -----

From: [Baumgartner Niklaus](#)
To: 'edmund@open.telekom.rs'
Cc: [Sekretariat Seifritz](#)
Sent: Tuesday, August 07, 2012 6:19 PM
Subject: Psychex

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Gerne bestätigen wir den Eingang Ihres Emails.

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sehen wir keine Veranlassung, Ihrer Aufforderung Folge zu leisten. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2000 (VB.2000.00066) ergibt sich, dass zwar ausnahmsweise ein Anspruch auf staatliche Leistung bestehen kann, dass dieser aber an die Ausübung von Freiheitsrechten gebunden ist. Das Schreiben, dessen Weiterleitung an die Patientinnen und Patienten Sie beantragen, betrifft eine Gerichtsverhandlung zwischen der Psychex und dem Beobachter. Mit der Wahrnehmung von Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten hat dies nichts zu tun. Es besteht deshalb kein Anspruch der Psychex, dass die PUK das Schreiben der Psychex verteilt. Wir erachten daher die Angelegenheit für uns als erledigt.

Freundliche Grüsse

Niklaus Baumgartner
Leiter Betrieb und Infrastruktur / Stv. Spitaldirektor

5. Wir hatten wie folgt repliziert:

----- Original Message -----

From: [Edmund Schönenberger](#)
To: [Sekretariat Seifritz](#) ; [Baumgartner Niklaus](#)
Cc:
Sent: Tuesday, August 07, 2012 7:10 PM

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Subject: Re: Psychex

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Es darf doch nicht wahr sein, dass gleich zwei Instanzen - nämlich das Burghölzli und die Gesundheitsdirektion - gleichermassen strohdumm sind:

Wie Sie selber noch feststellen,

...(kann (und muss bei korrekter Anwendung des Grundsatzes verwaltungsmässigen Handelns; Anm. von mir)) ein Anspruch auf staatliche Leistung bestehen, dass dieser aber an die Ausübung von Freiheitsrechten gebunden ist.

Ist für Sie die Teilnahme eines Anstaltsinsassen an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist das Menschenrecht auf Briefverkehr im Sinne von Art. 8 EMRK nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich im Sinne von Art. 10 EMRK zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen und sich selber frei zu informieren, nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich im Sinne von Art. 11 EMRK zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen, sich mit einer Prozesspartei friedlich zu versammeln und frei zusammenzuschliessen, nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Haben Anstaltsinsassen unterm Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK nicht die gleichen Möglichkeiten, ihre Menschenrechte wie alle übrigen Menschen auszuüben?

Ich empfehle Ihnen dringend, sich zwecks Vermeidung eines neuerlichen Skandals mit Ihrer Aufsichtsbehörde noch einmal in Klausur zu begeben und sich auch von kompetenten Menschenrechtsspezialisten beraten zu lassen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihre Weigerung amtsmissbräuchlich ist.

Falls Sie sich weiter sperren, werden wir wissen, was zu tun ist.

MfG

Verein PSYCHEX

6. Iura novit curia. Dass die Weigerung der BG 1, unseren Brief an die InsassInnen des Burghölzli zu verteilen, die angerufenen Menschenrechte flagrant bricht, ist so klar wie die Sonne. Einer weiteren Begründung bedarf es nicht. Weil die BG 2 und 3 unter Verletzung

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

von Art. 13 EMRK die gerügten Verbrechen nicht haben feststellen wollen, muss nun das Bundesgericht in den sauren Apfel beißen.

7. Die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension der Zwangspsychiatrie ist jüngst wieder einmal zusammengefasst worden. Die vernichtende Kritik gilt – *mutatis mutandis* – auch im vorliegenden Verfahren, weshalb sie, um die psychiatrischen Machenschaften in den Gesamtzusammenhang zu stellen, zum Bestandteil der Beschwerde erklärt wird ([Beilage 2](#)).

8. Bis heute ist kein Entscheid der BG 2 über unsere Beschwerde ergangen. Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt vor, dass über eine Sache öffentlich zu verhandeln, zu entscheiden und gleichzeitig das im Menschenrecht verankerte Beschleunigungsgebot zu beachten ist. Dem Gericht vorgeschaltete Verwaltungsverfahren dürfen die gesetzte Frist selbstverständlich nicht beeinträchtigen. Die Rechtsverweigerung der BG 1, die Schlampigkeit der BG 2 und der Entscheid des BG 3 ohne öffentliche Verhandlung stellen weitere festzustellende Verbrechen gegen das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Menschenrecht dar.

Der BG 3 lässt die BG 2 unwidersprochen dahinflaudern (angefochtener Entscheid S. 4):

Die Beschwerdegegnerin führte aus, dass die Gerichtsverhandlung, zu welcher der Verein Psychex die Patientinnen und Patienten der PUK einladen wollte, bereits am 26. September 2012 stattgefunden habe. Daher stünden auch keine höherwertigen Interessen des Vereins Psychex auf dem Spiel, die einen unverzüglichen Entscheid erfordern würden. Es sei davon auszugehen, dass das Verfahren bis Mitte Juni 2013 abgeschlossen werden könne.

Pointierter hätten diese Verbrecher gegen die Menschenrechte sich gar nicht entlarven können: **Bei Verbrechen gegen die Menschenrechte und deren Feststellung stehen ihrer Ansicht nach keine höherwertigen Interessen auf dem Spiel!**

Wir haben jetzt bald Mitte Juli – und noch immer hat die BG 2 nicht entschieden.

Was die Bundesrichter von den Menschenrechten halten, wird noch gebührend, kurz und bündig zu kommentieren sein.

9. Die Feststellungspflicht sämtlicher gerügter Verbrechen gegen die Menschenrechte stützt sich auf Art. 13 EMRK:

Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendstr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a.O., Ziff. .66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f., Unterstreichungen original).

10. Art. 312 StGB lautet wie folgt:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Es kann bei objektiver Betrachtung keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass die Weigerung, unseren einwandfreien Brief den InsassInnen der Anstalt zu verteilen, den Tatbestand des Amtsmissbrauchs *in optima forma* erfüllt, weshalb Anzeige zu erstatten war. Der durch die gerügten Verbrechen gegen die Menschenrechte zugefügte Nachteil sticht ins Auge.

Die Anzeigepflicht ist in § 167 GOG ZH festgeschrieben:

Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.

Da bekanntlich Krähen einander und ergo die Krähen BG 2 und 3 der BG 1 kein Auge aushacken wollen, ist eine Strafanzeige unterblieben. Dem BG 3 ist zu befehlen, eine solche zu erstatten.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

11. Die Schweiz hat die EMRK 1974 ratifiziert. Rechnet man die vom Bundesgericht seither gefällten Entscheide (die im Internet veröffentlichten Geschäftsberichte 2001 bis 2012 extrapolierend) überschlagsmässig hoch, kommt man auf rund 200'000.

Und wie oft wohl hat es ein Verbrechen gegen die Menschenrechte förmlich feststellen wollen?

Ein einziges Mal!

Die Erfolgchancen unserer Beschwerde könnten erbärmlicher nicht sein.

12. Darüber ist kürzlich auf der Swisslawlist diskutiert worden:

Nimmt man die Statistiken des Bundesgerichts und des EGMR unter die Lupe, ist in allen Fällen eine "Niederlage" zu rund 88% bzw. zu rund 997%o vorprogrammiert. Im Bereich Strafrecht und Zwangspsychiatrie liegen beim BG die Erfolgsraten unter 5%. Parlament, Regierung und Justiz sind Bestandteil des Demokratie- und Menschenrechtsbetrugs. Es wird Macht und nicht Recht gesetzt und gesprochen.

In meinen noch sporadischen Beschwerden stelle ich diese Realität in den Vordergrund. Zum Hauptzweck wird die Aufklärung über das monströse Treiben aller Schöpfer und Hüter dieser Schurkenstaaten.

Edmund Schönenberger

Vielleicht erstaunt das von mir, aber das halte ich auch für eine in sich kohärente Ansicht, weil bei dieser Ansicht wenigstens Illusionen über Erfolgchancen und Zweck (Protest gegen die herrschende Gesellschaftsordnung) nicht miteinander vermischt werden. Ich habe mir als amtlicher und notwendiger Verteidiger von Drogenkurieren im BG Bülach auch schon überlegt, statt ein Plädoyer zu halten, das Beresinalied abzusingen und darauf hinzuweisen, dass der Effekt ja der gleiche sei.

H.H.

Mit allen vom Europ. Gerichtshof (recte) gegen die Menschenrechte gegen die Schweiz gefällten Urteile ist der flagrante Beweis erbracht, dass die an der Spitze ihrer Justiz stehenden Bundesrichter nicht nur routine- und bandenmässig Verbrechen gegen die Menschenrechte decken, sondern solche - indem sie sie gemäss Art. 13 EMRK nicht feststellen wollen - auch begehen.

Diese folglich bestandenen Verbrecher haben mit ihrem brutalen Machtentscheid auch in [Lucia Wittes](#) Sache das Licht einmal mehr unter den Scheffel gestellt. Den Entscheid an den EGMR weiter zu ziehen, sparen wir uns. Es wird doch wohl niemand im Ernst behaupten wollen, dass alle die Millionen vom höchsten Europ. Gericht abgemurksten Beschwerden korrekt entschieden worden sind?! Auch von den dort bandenmässig organisierten Verbrechern ist nichts zu erwarten.

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68

Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich!

Das gilt es klar zu stellen.

Edmund Schönenberger

13. Die Beschwerde ist vom Rechtsunterzeichnenden in Serbien verfasst und per E-Mail übermittelt worden. Sie wird von Christa Simmen, Mitarbeiterin und Aktivmitglied des Vereins, zwecks Rechtsgültigkeit gegengezeichnet (cf. beim Handelsregisteramt ZH hinterlegter Vorstandsbeschluss, Beilage 3).

Christa Simmen



RA Edmund Schönenberger

3 Beilagen

VereinssekretärInnen

RA Roger Burges
Schwendistr. 10
9032 Engelburg
Tel. 071 222 00 27
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder
Postfach 2006
8026 Zürich
Tel. 0848 00 00 33
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout
Case Postale 3508
1211 Genève 3
Tel. 022 310 60 60
Fax 022 310 60 68